Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 4. Juli 2025**
**(OR. en)**

**10774/25**

**Interinstitutionelles Dossier:**
**2024/0290(NLE)**

**TRANS 260**
**RELEX 827**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

| | |
|---|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Vordok.: | 15396/24 + ADD 1 |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2024) 524 final; COM(2024) 524 annex |
| Betr.: | Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 29. Juni 2022 zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr<br>– Annahme |

1. Die Kommission erhielt am 29. April 2024 ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine über die Änderung des Abkommens zwischen der Union und der Ukraine über den Güterkraftverkehr.

2. Die Kommission hat dem Rat am 3. Juni 2024 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine vorgelegt. Der Rat hat seinen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens am 20. Juni 2024 angenommen.[1] Das Abkommen wurde am 20. Juni 2024 unterzeichnet und wird seit diesem Tag vorläufig angewendet.

1 *ABl. L, 2024/1876, 2.7.2024.*

3. Die Kommission hat dem Rat am 12. November 2024 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine vorgelegt.

4. Der Rat hat den Beschluss des Rates dem Europäischen Parlament am 18. Dezember 2024 zur Zustimmung übermittelt.

5. Das Europäische Parlament hat dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens am 17. Juni 2025 zugestimmt.

6. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 16072/24) auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annimmt.

7. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates in allen Sprachen unterrichtet, und dieser Beschluss wird dem Europäischen Parlament übermittelt.